

AKTUELLE INFOS zu CORONA Stand 24.03.2020

1. Erstattung USt-Sondervorauszahlung

Die Erstattung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für das Jahr 2020 hat keine Auswirkung auf eine gewährte Dauerfristverlängerung nach § 46 UStDV, **diese bleibt unverändert bestehen."**

Praktischer Hinweis der Finanzverwaltung zur Antragstellung:

Der einfachste und schnellste Weg der Antragstellung zur Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2020 besteht in der Übermittlung einer berechtigten Anmeldung via ELSTER entsprechend des Vordrucks „USt 1 H“ (Wert 1 in Zeile 22) mit dem Wert „0“ in der Zeile 24.

2. Begründung für Formularanträge auf Steuererleichterungen

Einzelne Finanzämter fordern bei Beantragung von Steuererleichterungen wegen der Auswirkungen des Coronavirus unter Verwendung des entsprechenden Formulars nähere Begründungen. Auf Nachfrage hat das Bayerische Landesamt für Steuern mitgeteilt, dass dies **nur in Ausnahmefällen** gerechtfertigt ist, in denen eine Beeinträchtigung durch das Coronavirus grundsätzlich ausscheidet. Nur in diesen Ausnahmefällen können Finanzämter zusätzliche Angaben für notwendig erachten und weitergehende Ausführungen einfordern.